

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion DIE LINKE  
Frau Stadträtin  
Susanne Schaper

Datum    08.03.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-188/2019  
Ihr Schreiben vom    04.03.2019  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-188/2019 - Untersuchungen des kinder- und jugendzahnärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes**

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1) Wie viele gruppenprophylaktische Maßnahmen zur Zahn- und Mundhygiene wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 in Schulen und Kindertageseinrichtungen durchgeführt?**
- 2) Wie viele zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen wurden jeweils in Kindertagesstätten, Schulen und Fördereinrichtungen in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 durchgeführt und wie hoch war die Teilnahmequote?**

Ihre Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen.

Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Ihre Ratsanfrage ist hier als Gesamtheit zu sehen. In der Gesamtschau ist sie nicht auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet. Es handelt sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
Bürgermeister